

Gestaltungs- und Förderrichtlinie der Stadt Ingolstadt zum Erhalt und zur Aufwertung der historischen Stadtmauer, der Türme und des direkten Umfeldes

1. Zweck der Förderung

Zweck der Gestaltungs- und Förderrichtlinie ist die Erhaltung und Aufwertung der historischen Stadtmauer, der Stadtmauertürme und des unmittelbaren Bereiches im Vorfeld der Stadtmauer.

Der stadtbildprägende Charakter der Ingolstädter Stadtbefestigung soll durch geeignete Erhaltungs-, Sanierungs- und Gestaltungsmaßnahmen gefördert werden.

Darüber hinaus soll auch die Schaffung von Nistplätzen für Falken, Fledermäuse und Eulen im Rahmen der Turm-/Stadtmauerinstandsetzungsmaßnahmen gefördert werden.

2. Geltungsbereich

Die Gestaltungs- und Förderrichtlinie gilt für den gesamten Stadtmauerbereich, einschließlich der unmittelbar angrenzenden feldseitigen Grundstücke.

3. Gegenstand der Förderung

Folgende Maßnahmen können gefördert werden:

3.1 Art der Maßnahmen

Maßnahmen zur Erhaltung und Aufwertung der Stadtmauer und der Stadtmauertürme (inklusive der Planungsleistungen), insbesondere Wiederherstellung des historisch belegten Erscheinungsbildes der Wehrtürme, einschließlich der Zinnen.

Abbruch von feldseitig errichteten, das historische Erscheinungsbild störende Anbauten.

Schaffung von Nistplätzen für Falken, Fledermäuse und Eulen.

3.2 Höhe der Förderung

2/3 der zuwendungsfähigen Kosten je Einzelobjekt (Grundstück/wirtschaftliche Einheit) zuzüglich der Kosten für die Wiederherstellung der Wehrtürme einschließlich ihrer Zinnen und Beseitigung feldseitiger Stadtmaueranbauten sowie die Schaffung von Nistplätzen, nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

4. Grundsätze der Förderung

Die baulichen Maßnahmen sollen sich in folgenden Punkten den Zielen der historischen Aufwertung des Stadtmauerbereichs und der städtebaulichen Erneuerung anpassen:

4.1 Dachdeckungen, Dachstühle

Es sind naturrote, nicht engobierte Biberschwanzziegel zu verwenden. Dachaufbauten, wie Entlüftungsrohre, Antennen, Dachliegefenster, Dachgauben und Sonnenkollektoren sind zur Stadtaußenseite hin grundsätzlich nicht zulässig. Traufen- und Ortgangausführungen sind jeweils mit knappen Auskragungen (max. 10 cm) direkt mit dem Außenmauerwerk zu gestalten. Blechverkleidungen sind unzulässig.

4.2 Wiederherstellung des historischen Erscheinungsbildes

Bauliche Maßnahmen zur Wiederherstellung des historischen Erscheinungsbildes, insbesondere der Wehrtürme mit ihren Zinnenbekrönungen sind anhand entsprechender Befunduntersuchungen und Archivaliennachweisen durchzuführen.

4.3 Fassadengestaltung

Der geschlossene Mauerwerkscharakter der Stadtmaueraußenseite ist zu erhalten. Anzahl und Ausmaß der vorhandenen Mauerwerksöffnungen dürfen grundsätzlich nicht vermehrt bzw. vergrößert werden.

Balkone, Loggien und Wintergärten sind unzulässig. Das historische Aussehen der Stadtmauerfassade (glatte, weiß gestrichene Putzoberfläche) ist wiederherzustellen.

4.4 Fenster, Fensterläden und Türen

In der Regel sind zweiflügelige Holzfensterelemente mit Wetterschenkel und ohne Sprossen einzubauen. Die Holzoberflächen der Fenster sind in einem gebrochenen Weißton zu halten. Fensterläden sind nicht zulässig.

4.5 Schaffung von Nistplätzen für Falken, Fledermäuse und Eulen

Beschaffenheit und Verortung der Nistplätze sind mit dem städtischen Umweltamt abzustimmen.

4.6 Stadtmauervorbereich

Der unmittelbare Bereich vor der Stadtmauer ist von baulichen Anlagen weitgehend freizuhalten. Anbauten an die Stadtmauer sind nicht zulässig.

Pro Grundstück sind grundsätzlich zulässig:

- ein Stellplatz oder ein allseitig offener Carport für einen PKW
- ein Gartenhaus aus Holz mit Satteldach, Dacheindeckung mit Biberschwanzziegeln und einer Firsthöhe von max. 2,70 m sowie einer Grundfläche von max. 2,50 m x 3,00 m

Auf eine Versiegelung der Fläche ist weitgehend zu verzichten, der Schwerpunkt ist auf gärtnerisch gestaltete Rasen- oder Beetflächen zu legen.

Eine Einfriedung der Grundstücke ist mit einem Holzlattenzaun mit senkrechten Zaunlatten und einer Höhe von 1,40 m – 1,60 m sowie einem zum Garten gelegenen Grünstreifen mit heimischen sommergrünen Heckenpflanzungen aus Hainbuche, Liguster oder Kornelkirschen, alternativ aus immergrünen Eiben oder Buchs vorzusehen. Vorhandene Obstbäume sind zu erhalten.

Zulässig ist eine Einfahrt mit einer Breite von bis zu 3 m. Die Einfahrt ist mit einem dem Zaun entsprechenden Torelement zu schließen.

5. Zuwendungsempfänger

Die Fördermittel werden natürlichen und juristischen Personen sowie Personengemeinschaften in Form von Zuschüssen gewährt.

6. Verfahren

Die Anträge auf Förderung sind an das Stadtplanungsamt zu richten.

Einzureichen sind

- allgemeine Beschreibung des Vorhabens mit den erforderlichen Planunterlagen
- Vergabeunterlagen entsprechend der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P).

Die Maßnahmen dürfen grundsätzlich erst nach Zustimmung des Stadtplanungsamtes begonnen werden. Innerhalb von 3 Monaten nach Abschluß der Arbeiten ist der Verwendungsnachweis vorzulegen. Nach dessen Prüfung wird die Auszahlung der Zuschüsse veranlasst. Teilauszahlungen nach Kostenanfall sind möglich. Die Förderung nach diesem Programm ist eine freiwillige Leistung. Es besteht kein Rechtsanspruch. Im Übrigen wird auf die Zuschussrichtlinien der Stadt Ingolstadt vom 03.04.2009 verwiesen.

7. Fördervolumen

Das Fördervolumen wird jährlich im Rahmen der Haushaltssatzung festgelegt.